

S A T Z U N G

Vom 12. Januar 1973 – in der Fassung vom 19. Februar 2017

AGV Eintracht Münster e.V.

§ 1 Name und Zweck

Der AGV Eintracht Münster e.V. Kreis-Darmstadt-Dieburg bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei gegebenen Gelegenheiten sein Singen und sonstiges Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Chors

Der Verein hat seinen Sitz in Münster, Kreis Darmstadt-Dieburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Dieburg eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband (DCV)

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Singenden und anderen aktiven Mitglieder
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- c) Ehrenmitglied kann nur ein Mitglied werden, welches 50 Jahre dem Verein angehört oder durch besondere Verdienste für den Verein durch den Vorstand vorgeschlagen wird,

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Kündigungsmonat entrichtet werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet, mit Ausnahme eines Zusatzbeitrages, die Mitgliederversammlung.

Ein Zusatzbeitrag ist nur für Projektchöre vorgesehen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus bis zu 9 Mitgliedern, denen bestimmte Funktionen zugeteilt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die Kassenführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der/die Vorsitzende und der/die StV. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.

§ 10 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Vereins wird von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11 Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher in der Ortspresse bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates
2. Die Wahl von drei Rechnungsprüfern
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
4. Die Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Berichterstattung und. Entlastung

Der Vorsitzende oder Stellvertreter erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Schriftführer einen Geschäftsbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter einen Bericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Münster zu, mit der Auflage, das übernommene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.01.1973 beschlossen.

Die Änderung in der jetzt gültigen Fassung wurde in den Mitgliederversammlungen vom:

10.02.1980, 28.01.1990, 31.01.1999, 29.02.2004, 02.08.2010, 28.02.2016, 19.02.2017 und 04.12.2025

beschlossen.

Sie ist ab sofort in Kraft getreten.